

Neukalkulation der Gebühren für  
Schmutzwasser und Niederschlagswasser

sowie

Ermittlung des Entgelts für die Entwässerung öffentlicher  
Straßen, Wege und Plätze

im Gebiet der Stadt Bremerhaven

für den Zeitraum

1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027

**INHALTSVERZEICHNIS****SEITE**

- A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG
- B. KALKULATIONSGRUNDLAGEN
  - I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN
  - II. WIRTSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN
- C. KALKULATIONSVORGEHEN
- D. FORTSCHREIBUNG DER ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN
- E. ERGEBNIS
- F. SCHLUSSBEMERKUNG

**ANLAGEN**

- Berechnungsschema 1
- Allgemeine Auftragsbedingungen 2

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BEG/BELG	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH/ BEG logistics GmbH
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
cbm	Kubikmeter
EBB	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt des öffentlichen Rechts
FW	Frischwasser
MW	Mischwasser
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
qm	Quadratmeter
SW	Schmutzwasser
SWP	öffentliche Straßen, Wege und Plätze
VG	Verwaltungsgericht

## **A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Da für den Zeitraum 2025 bis 2027 gem. § 12 Abs. 4 BremGebBeitrG eine Gebührenkalkulation erforderlich ist, hat uns der Vorstand der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts beauftragt, für den genannten Zeitraum die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Entwässerungsbereich neu zu kalkulieren.

1. Schmutzwassergebühr (SW-Gebühr) für alle Grundstückseigentümer mit versiegelten Grundstücksflächen.
2. Niederschlagswassergebühr (NW-Gebühr) für Grundstückseigentümer
3. Entgelt, das die Stadt Bremerhaven für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an EBB zu entrichten hat.

Wir haben den Auftrag im Juli 2024 auf Grundlage der uns in Abschnitt B. beschriebenen vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt.

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 (Anlage 2) maßgebend.

## **B. KALKULATIONSGRUNDLAGEN**

### **I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Rechtliche Grundlagen sind das BremGebBeitrG, das generell die Kalkulationsweise für Gebühren festlegt, sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Es sind sowohl die Kosten für die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswasserentsorgung gesondert zu ermitteln. Soweit getrennte Entsorgungssysteme vorliegen, ist eine eindeutige Kostenzuordnung möglich. Für gemeinsam genutzte Anlagen ist eine sachgerechte Aufteilung erforderlich. Hinsichtlich des Mischwasserkanalsystems wird von der Rechtsprechung die Kostenermittlung auf Basis eines „fiktiven Trennsystems“ für sinnvoll erachtet (Hessischer VGH Beschluss 5 N 358/04 vom 27.9. 2006 und auch Driehaus Kommunalabgabenrecht Tz692 c zu § 6).

## II. WIRTSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Die Abwasserentsorgung ist in Bremerhaven wie folgt organisiert:

Aufgrund der erfolgten Privatisierung von Teilen der Aufgabendurchführung der EBB zum 01. Januar 2002 und der geschlossenen Leistungsverträge haben die BELG und die BEG die operative Durchführung der Abwassersammlung und die Abwasserreinigung übernommen und erhalten dafür ein Entgelt je cbm Frischwasser. Die Anlagen der EBB und wesentliche Teile des Personals (des Kanalanlagen- und Sonderbauwerksbetriebes) verblieben bei dem Eigenbetrieb. Die Kläranlage stand bereits vor dem 1. Januar 2002 im Eigentum der BEG. Das EBB-Personal wird der BELG beigestellt. Das an BELG und BEG zu zahlende Entgelt ist in entsprechenden Verträgen für die Vertragslaufzeit fest vereinbart. Es wird im Zeitablauf anhand der Entwicklung bestimmter Preisindices sowie einer prognostizierten Entwicklung der Kapitalkosten angepasst.

Hoheitlicher Aufgabenträger der Abwasserentsorgung sind weiterhin die EBB. Die EBB vereinbart die Gebühren und das Entgelt der Stadt Bremerhaven und finanziert damit

- das an BEG/BELG zu entrichtende Leistungsentgelt,
- die Kapitalkosten der eigenen Kanäle, Pump- und Schöpfwerke,
- die Personalkosten für das dem Abwasserbereich zuzuordnende Verwaltungspersonal sowie das technische Personal, das der BEG/BELG beigestellt wird, und
- die Abwasserabgabe und sonstigen Betriebskosten.

Um eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser vornehmen zu können, hat EBB die Dr. Pecher AG, Erkrath, beauftragt, die technischen Verteilungsschlüssel als Basis einer Kostenträgerrechnung zur Aufteilung der Abwasserkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu ermitteln.

Die von EBB beauftragte Dr. Pecher AG hat diese Aufteilung kostenstellenbezogen in technischer Weise auftragsgemäß ohne Einbezug der monetären Werte vorgenommen und in dem Gutachten zur Aktualisierung der technischen Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Abwasserkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser als Basis einer Kostenträgerrechnung für die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 26. März 2020 dargelegt. Die vorgegebenen Schlüsselungen 2020 wurden auf die uns von BEG/BELG benannten kostenstellenbezogenen Kosten und die von EBB benannten gebührenrelevanten Aufwendungen der Abwassersparte angewandt.

Da sich auskunftsgemäß keine Änderungen der Verhältnisse hinsichtlich der Aufteilung des BEG/BELG-Entgelts auf schmutz- und Niederschlagswasser seit 2020 ergeben haben, wurden die übermittelten Schlüsselungen beibehalten. Die Schlüsselungen wurden bezüglich der bei EBB entstandenen Kosten (neben dem Entgelt der BEG/BELG) nur aufgrund der kostenstellenbezogenen Ergebnisse und der seit 2020 getätigten Investitionen sachgerecht aktualisiert.

Folgende weitere Daten wurden uns von EBB vorgelegt:

- Abrechnungsrelevante Frischwassermenge 2021 und 2022
- Flächenaufteilung
  - o Versiegelte Flächen SWP
  - o Versiegelte Flächen der übrigen Grundstücke
- BAB der Entwässerungssparte 2023
- Wirtschaftsplanung 2024
- Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der EBB für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

### **C. KALKULATIONSVORGEHEN**

Die Kalkulation wurde wie nachstehend beschrieben durchgeführt und ist in der Anlage 1 zahlenmäßig dargestellt.

#### **1. Erlösplanung 2024**

Abweichend von den Wirtschaftsplanzahlen wurde 2024 mit einer m rd. 3% rechnerisch niedrigeren Menge als 2022 gerechnet. Für die Folgejahre 2024 bis 2027 wurden weitere Abnahmen von 2% bzw. 1% p.a. angenommen.

#### **2. Kostenplanung**

##### **a. Leistungsentgelt, das EBB an BEG/BELG zahlt.**

Ausgehend von dem Ist-Entgelt 2023 und 2024 wurden anhand erwarteter Indexveränderungen gemäß den Regelungen der Anlage Entgelt zum Abwasserleistungsvertrag, Entgeltveränderungen für die Jahre vorgenommen.

##### **b. Abschreibungen, Zinsen, Personalkosten und sonstigen Betriebskosten**

Die Abschreibungen der EBB insbesondere auf das Kanalnetz und die Pumpwerke, die Fremdkapital- und Stammkapitalzinsen sowie die Personalaufwendungen, die nicht in der Beistellung enthalten sind, wurden entsprechend den Vorgaben des Dr. Pecher Gutachtens und ergänzenden Erläuterungen der EBB verteilt. Die Personalkosten beinhalten im Wesentlichen die Gehälter und Sozialabgaben der Ingenieure sowie Aufwendungen für das in der Abwasserüberwachung eingesetzte Personal, Den Ingenieurkosten stehen in gleicher Höhe Erträge aus aktivierten Eigenleistungen gegenüber, die ebenfalls in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Die übrigen Kosten beruhen auf dem Wirtschaftsplan 2024 und werden wie in der Anlage 1 aufgezeigt mit Steigerungsraten zwischen 2,5% erhöht.

Die Personalkosten der Wirtschaftsplanung werden ersetzt durch die sich aus dem BAB 2023 ergebenden Ist-Kosten. Die Werte 2023 werden für 2024 um 4% und danach ebenfalls mit Prozentsätzen von 2,5% erhöht.

Die Zinsen wurden entsprechend der allgemeinen Inflationsrate erhöht, da davon auszugehen ist, dass im Zeitablauf niedrig verzinsliche Darlehen getilgt und Neudarlehen zu höheren Zinssätzen aufgenommen werden.

#### D. FORTSCHREIBUNG DER ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN

Die von EBB ermittelten Über- und Unterdeckungen wurden fortgeschrieben. Ziel ist es, dass durch die Gebührenanpassung bis zum 31. Dezember 2027 keine bzw. nur geringfügige Über- und Unterdeckungen ergeben. Es verbleibt naturgemäß rechnerisch ein kleiner Differenzbetrag, da die Gebühren letztlich nur mit zwei Nachkommastellen gerechnet werden.

#### E. ERGBNIS

Auf Basis des in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten Vorgehens ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe:

		SW	NW
Unter-/Überdeckung 31.12.2023 (IST)	TEUR	622,9	652,9
Unter-/Überdeckung 31.12.2024 Hochrechnung	TEUR	326,4	450,9
Unter-/Überdeckung 31.12.2027 (Planung)	TEUR	52,8	10,5
Abrechnungsrelevante Menge 2022	cbm	5.304.069,15	
Abrechnungsrelevante Menge 2023	cbm	4.810.631,91	
Abrechnungsrelevante Menge 2024	cbm	5.145.000,00	
Abrechnungsrelevante Menge 2025	cbm	5.042.100,00	
Abrechnungsrelevante Menge 2026	cbm	4.991.679,00	
Abrechnungsrelevante Menge 2027	cbm	4.941.762,21	
<b>Gebühr je cbm/qm bis 31.12.2024</b>	<b>EUR</b>	<b>3,73</b>	<b>0,67</b>
<b>Gebühr je cbm/qm 1.1. 2025 bis 31.12.2027</b>	<b>EUR</b>	<b>4,09</b>	<b>0,71</b>
Veränderung	EUR	0,36	0,04
	%	9,7%	6,0%
<b>Straßenentwässerungsentgelt bis 31.12.2024</b>	<b>EUR</b>	<b>2.538.350,00</b>	
<b>Straßenentwässerungsentgelt 1.1. 2025 bis 31.12.2027</b>	<b>EUR</b>	<b>2.672.880,00</b>	

Die Anstiege der Gebühren lassen sich auf folgende Entwicklungen zurückführen

	p.a	Steigerung Durchschnitt 2025-2027 ge- genüber 2024	EUR/cbm	EUR/qm
<b>Steigerung je cbm bzw je qm</b>			<b>0,36</b>	<b>0,04</b>
Überdeckung je cbm bzw. je qm			0,06	0,05
Überdeckung zu verteilen über 3 Jahre			0,03	0,02
Mengenabnahme 2025-2027 gegenüber 2024 p.a.			-0,12	
nicht gedeckter restlicher Verlust			-0,06	-0,02
vergangenheitsbezogene Ursachen			-0,15	-0,01
BEG Entgeltsteigerung	2,5%	5,1%	-0,14	-0,02
Kapitalkostensteigerung	2,5%	5,1%	-0,05	-0,02
Sonstige Sachkostensteigerungen	2,5%	5,1%	-0,02	-0,01
Personalkostensteigerungen	2,5%	5,1%	0,00	0,00
Zukunftsbezogene Ursachen			-0,21	-0,05
<b>Veränderungen gesamt</b>			<b>-0,36</b>	<b>-0,06</b>
<b>Rechnerische Differenz</b>			<b>0,00</b>	<b>-0,02</b>

## F. SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorsehende Gebühren- und Entgeltkalkulation wurde unter Beachtung der Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung zusammengefasst sind, auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vorgenommen.

Bremen, den 10. Juli 2024

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

(Hoppe)  
Wirtschaftsprüfer

(Stuntebeck)  
Wirtschaftsprüfer